

Sondervereinbarung Sach-Privat - Hausrat

Stand 05/2018

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

1. Versicherte Sachen

In der **Hausratversicherung** gelten sämtliche Sachen versichert mit Ausnahme von Gebäuden und Sachen die in der Deklaration ausdrücklich ausgeschlossen sind.

2. Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer verzichtet grundsätzlich auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

3. Neuwert / Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Der Versicherungsnehmer hat, soweit eine Neuwertversicherung vereinbart, grundsätzlich Anspruch auf Neuwert, auch dann, wenn er beispielsweise versicherte Sachen nicht widerherstellt, -beschafft oder nach den Bedingungen nur Zeitwert zu ersetzen wäre.

4. Sachverständige / Sachverständigenverfahren

Beauftragung von Sachverständigen

Ist die Höhe des vom Versicherer festgestellten Schadens strittig oder die Schadenhöhe über 5.000 EUR kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens und soweit erforderlich weitere Feststellungen zum Schadensfall- von einem von ihm bestimmten, gerichtlich zugelassenen, Sachverständigen festgestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer.

5. Sicherungen

Sind vereinbarte Sicherungen zur Vermeidung eines Einbruch-Diebstahlschadens nicht vorhanden oder werden nicht angewandt, kann der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

6. Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften.

Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, kann der Versicherer die Schadensersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

7. Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung.

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadensersatzleistung zu kürzen.

8. Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

9. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

9.1 Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die nachgewiesene Differenz zu dem Teil des Schadens der nach dem

gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung.

- 9.2 Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.
- 9.3 Zwischenzeitliche Gefahrerhöhungen sind jedoch mitzuteilen.
- 9.4 Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht,
 - a) aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr, oder
 - b) wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt.

10. Besserstellungsklausel

- 10.1 Sollte sich bei konkreten Schadenfällen nachweislich herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme eine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.
- 10.3 Die Berufung auf die Besserstellungsklausel kann für Schadenfälle in Anspruch genommen werden, die in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsbeginn eintreten.

11. Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadenstag oder bei Vertragsabschluss von den vom GDV empfohlenen, zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

12. Bedingungsweiterentwicklung

Werden die Versicherungsbedingungen im gleichen Tarif zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer für die Leistungserweiterungen zusätzliches Entgelt verlangt.

13. Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung insbes. fehlerhafte Angaben zu Vorschäden vom Vertrag zurückzutreten soweit diese länger als 5 Jahre zurückliegen und es sich um Schäden unter EUR 5.000 handelt.

14. Maklerklausel

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet. Ein Zeitraum von 10 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

15. Sonderbedingungen der VEMA

- 15.1 Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der VEMA Versicherungsmakler-Genossenschaft e.G. und setzen voraus, dass der Vertrag durch einen Versicherungsmakler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der VEMA ist.
- 15.2 Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

- 15.3 Vereinbaren der Versicherer und VEMA Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu.
- 15.4 Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.

16. Textform

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers bedürfen der Textform.

Besondere Bedingungen und Klauseln zur Sachversicherung - Hausrat

1. Polizeilich angezeigte Straftat

- a) Mitversichert gelten Schäden als Opfer des bei einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug, Computermisbrauch, EC- und Kreditkartenmissbrauch) erlittenen Schadens an versicherten Sachen (inkl. Bargeld) und Vermögensschäden. Mitversichert sind auch erlittene Schäden der im Haushalt des VN lebenden Personen.
- b) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden sowie der gesondert zu versichernde Diebstahl von Fahrrädern.
- c) Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

2. Für die Sturm-/Hagelversicherung gilt:

2.1. Sturmschäden auf dem Grundstück

Es besteht Versicherungsschutz für Sturm und Hagel Schäden an Sachen die sich außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen und Bargeld.

2.2. Wegfall der Mindestwindstärke

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch wetterbedingte Luftbewegungen oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (unabhängig von der Windstärke).

